

Rauch Spanplattenwerk GmbH - D-91477 Markt Bibart

Allgemeine Geschäftsbedingungen, v. 01.01.2011

1. Allgemeines

Für alle Angebote und Kaufvertragsabschlüsse, auch für alle Folgegeschäfte, gelten die nachfolgenden Bedingungen, soweit sie nicht durch neue Bedingungen wirksam ersetzt worden sind. Mit der Auftragserteilung gelten diese als anerkannt. Der Kaufvertrag wird für uns erst und nur nach Maßgabe unserer Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.

2. Preise

2.1 Als vereinbart gelten die in unserer Auftragsbestätigung festgesetzten Preise. Erhöhen sich zwischen Auftragsbestätigung und Abnahme, soweit diese länger als 4 Monate nach Auftragsbestätigung erfolgt, die unserer Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, so sind wir bis zur endgültigen Erledigung des uns erteilten Auftrages berechtigt, die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen und zwar unter Darlegung der ab Auftragsbestätigung eingetretenen Erhöhung der Lohn-, Material- und allgemeinen Geschäftskosten.

2.2 Unsere Preise verstehen sich frei Haus innerhalb Deutschlands (Festlandgrenze).

2.3 Der Versand erfolgt durch LKW. Bei Bahnversand wird die Verpackung gesondert berechnet.

3. Zahlungskonditionen

3.1 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Gewährung von Skonto wird auf unserer Auftragsbestätigung und Rechnung vermerkt.

3.2 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber hingenommen, auch nur dann, wenn sie akzeptiert und bundesbankfähig sind. Wir berechnen Wechselsteuer und Diskontspesen. Zugrundegelegt wird die Zeit zwischen Fälligkeit unserer Forderung und Verfalltag des Wechsels. Der von uns berechnete Diskontsatz beträgt 3 % über dem von uns von der wechselfeldkontierenden Bank berechneten Diskont. Diskont und Wechselsteuerspesen sind sofort zur Zahlung fällig.

3.3 Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Kalendertagen werden alle Forderungen aus weiteren noch nicht bezahlten Lieferungen sofort fällig. Dies gilt auch für noch nicht eingelöste Wechsel. Gegen Wechselrückgabe sind wir berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen. Ist der Wechsel bereits der Bank zum Diskont übergeben, ist der Kunde zur sofortigen Zahlung verpflichtet, wenn wir uns schriftlich verpflichten, ihn von unserer wechselrechtlichen gesicherten Forderung freizustellen.

3.4 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie die uns verzugsbedingt entstandenen Kosten. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.5 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach dessen Abschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, oder wenn eine solche Lage des Kunden, bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestand, erst nachträglich bekannt wird, ist noch keine Lieferung erfolgt, sind wir berechtigt, anstelle des Rücktritts Vorauszahlung zu verlangen.

4. Lieferzeit

4.1 Angaben über die Lieferzeit sind unverbindlich und freibleibend. Die Lieferzeit wird so berechnet, dass wir sie nach unseren Erfahrungen einhalten können.

4.2 Vereinbarungen über verbindliche Lieferzeiten bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Absatz 2. gilt entsprechend. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt darüber hinaus die vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.3 Werden Aufträge auf Abruf innerhalb von 3 Monaten nicht abgerufen, sind wir berechtigt, entweder auf sofortige Abnahme zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn trotz Nachfristsetzung kein Abruf erfolgt ist.

4.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Sofern der Lieferverzug auf Verschulden eines von uns mit der Lieferung beauftragten Spediteurs zurückzuführen ist, haften wir für den eingetretenen Verzugschaden der Höhe nach beschränkt gemäß den Vorschriften des Transportrechts, d. h. gemäß § 431 III HGB bzw. Art. 23 V CMR.

4.5 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.6 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Versandkauf

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware vom Erfüllungsort aus nach dem Wohnsitz oder dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Kunden versandt (§ 447 BGB). Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die verkaufte Ware dem Spediteur, dem die Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert bzw. übergeben wird. Dies gilt für alle in Betracht kommenden Versendungsakte, auch bei Franko-, Frei-Haus-Lieferung oder bei Versendung durch eigene Beförderungsmittel. Im letzten Fall ist die Haftung gemäß § 278 BGB ausgeschlossen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung sofort nach Transportschäden zu untersuchen und diese durch den Transportführer unverzüglich bestätigen zu lassen und uns innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen.

5.3 Die Annahmeverweigerung wegen Transportschäden ist unzulässig. Etwa anstehende Lager- und Frachtkosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Gewährleistung und Mängelrüge

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich innerhalb einer Woche zu untersuchen und etwaige Mängel innerhalb einer weiteren Woche anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Rüge muss die einzelnen Mängel genau und vollständig bezeichnen. Ist ein Teil der Sendung mangelhaft, ist anzugeben, welcher Teil bemängelt wird.

6.2 Für die nicht rechtzeitig gerügten Mängel wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, dass es sich um zunächst nicht erkennbare Mängel handelt, die noch innerhalb der Verjährungsfrist von 12 Monaten nach Lieferung auftreten. Treten innerhalb der Verjährungsfrist von vornherein nicht erkennbare Mängel auf, muss die Mängelrüge ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Entdeckung, erhoben werden.

6.3 Wir leisten Gewähr für fachgerechte Herstellung und einwandfrei gelieferte Ware, nicht jedoch für unsachgemäße Verwendung und Behandlung. Gewährleistungsansprüche gegen uns entfallen bei unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung der Ware nach dem Gefahrübergang. Hinweise und Richtlinien des Herstellers der Ware sind zu beachten und sind Bestandteil dieser Bedingungen.

6.4 Die eingesetzten Rohstoffe und die Art ihrer Verarbeitung führen unter Umständen zu gewissen Abweichungen, z.B. in Farbe, Oberflächenbeschaffenheit, Abmessungen, Festigkeit, Wasseraufnahme u.ä. Hält die Ware die Anforderung einschlägiger Normen ein oder überschreiten die Abweichungen den Rahmen der Handelstoleranz nicht, kann der Käufer aus der Abweichung keinerlei Rechte herleiten. Für die Toleranzen gelten - soweit vorhanden - die EN-Normen, es sei denn bezüglich bestimmter Produkte haben wir auf entsprechende Abweichungen gesondert hingewiesen

6.5 Unerhebliche Mehr- und Minderlieferungen in Menge und Stückzahl sind zulässig. Sie berechtigen nicht zur Mängelrüge.

6.6 Wird eine Mängelrüge von uns anerkannt oder gerichtlich als begründet festgestellt, sind wir verpflichtet, zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung zu leisten. Ohne unsere vorherige Zustimmung ist der Kunde nicht berechtigt, mangelhafte Ware an uns zurückzusenden.

6.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6.8 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

6.9 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben der Ware dar.

6.10 Für die von uns gelieferten Waren und Werkstoffe sichern wir die Einhaltung der hierfür geltenden aktuellen EN-Normen zu, soweit nicht produktspezifische Besonderheiten eine Abweichung rechtfertigen und wir hierauf gesondert hingewiesen haben.

7 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB, mit nachstehenden Erweiterungen:

7.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung stammender Forderungen, mögen sie aus früheren oder späteren Lieferungen sein, unser Eigentum. Laufende Wechsel gelten nicht als erfolgte Zahlung.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Umarbeitung, Weiterverarbeitung oder Verbindung unserer Waren hergestellten Erzeugnisse. Demgemäß gilt als vereinbart, dass die so hergestellten Erzeugnisse an uns übereignet und die Übergabe durch den Abschluss eines Leihverhältnisses ersetzt wird.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes an Dritte weiterzuverkaufen. Die Übereignung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an Dritte erfolgt nur dann im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, wenn sich der Kunde bis zur restlosen Zahlung seiner Ansprüche aus dem Kaufvertrag das Eigentum gemäß § 449 BGB vorbehält. Zur Sicherung aller Ansprüche gegen unseren Kunden werden schon jetzt die Rechte und Ansprüche aus diesem Vorbehaltseigentum und aus dem Weiterverkauf an uns abgetreten. Wird die von uns gelieferte Ware einheitlich mit anderen von uns gelieferten Waren verkauft, erfolgt die Abtretung der schuldrechtlichen Ansprüche aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der hierbei verkauften, von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware. Die Abtretung dient der Sicherung unserer jeweils offenstehenden Warenforderung, einerlei ob sie in ein Kontokorrentkonto aufgenommen sind oder nicht. Der Kunde ist ungeachtet der Abtretung ermächtigt, die Forderungen gegen die Endabnehmer einzuziehen. Wir werden die von uns abgetretenen Ansprüche nicht geltend machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner bekannt zu geben, die Abtretung anzuzeigen und uns die Bedingungen der Verträge sowie die erfolgten Zahlungen mitzuteilen. Wir sind jederzeit berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er den Erlös der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden weiterverkauften Ware gesondert aufbewahrt und unverzüglich in Höhe unserer Warenforderungen an uns abführt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, verschlechtert sich seine Vermögenslage oder ist eine Verschlechterung zu befürchten, können wir, auch für bereits erfolgte Lieferungen, anstelle der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über den verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt verlangen, dass der Weiterverkauf der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware nur nach Maßgabe unserer im Einzelfall besonders zu erteilenden Zustimmung erfolgen darf. In diesem Falle genügt eine einfache schriftliche Anzeige durch uns.

7.4 Sind die von uns gelieferten Waren in das volle Eigentum des Kunden übergegangen, aber noch bei ihm auf Lager und werden neue Waren geliefert, gilt zur Sicherung unserer Rechte und im Interesse einer Klarstellung der Eigentumsverhältnisse an den gelieferten Waren schon jetzt folgendes als vereinbart: Der Kunde übereignet die in sein Eigentum übergegangene Ware an uns zurück. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt. Wir übereignen die uns rückübergebene Ware unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung aller offenstehenden Warenchulden wiederum auf den Kunden. Für dieses Vorbehaltseigentum gelten die Bestimmungen unter Absatz 3. entsprechend.

7.5 Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferforderung insgesamt um mehr als 25 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Der Kunde hat jeweils von Fall zu Fall das Verlangen zu stellen und die bestehenden Sicherheiten im einzelnen genau zu bezeichnen.

8. Kataloge, Prospekte und dgl.

Dem Kunden übergebene Kataloge, Abbildungen, Preislisten usw. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen anderen Lieferanten weder unterbreitet noch sonstwie zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Anforderung uns unverzüglich zurückzugeben.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung, Verjährung

9.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder wir die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu vertreten haben. Ansonsten ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden und an der Ware selbst entstandenen Schaden begrenzt. Dies gilt auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.

9.2 Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

9.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist unsere Haftung im Übrigen ausgeschlossen.

9.4 Alle Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn es läge ein Fall der §§ 478, 438 I Nr. 2 oder § 634a I Nr. 2 BGB vor, oder wir hätten im Einzelfall eine längere Gewährleistungsfrist vertraglich zugesichert.

Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, es sei denn es ist uns grobes Verschulden vorwerfbar, oder es handelt sich um einen Fall uns zurechenbarer Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden oder aus Produkthaftung.

10. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Die rechtlichen Beziehungen zu unseren Kunden sowie die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

10.2 Erfüllungsort für unsere Lieferungen sowie für alle aus dem Liefergeschäft entstandenen Verbindlichkeiten ist im kaufmännischen Verkehr für beide Teile Markt Bibart.

10.3 Gerichtsstand im Verkehr im kaufmännischen Verkehr ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt unseren Vertragspartner auch am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

11. Sonstiges

11.1 Sollte eine der vorgenannten Bestimmung durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, bleibt die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen unberührt.

11.2 Mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen treten früher gültige Bedingungen außer Kraft.